Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher

Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft

Band: 1 (1854)

Heft: 1

Artikel: Landbuchsrevision vom Jahr 1797

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-247694

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Landbuchsrevision vom Jahr 1797.

Auf den Vorschlag der Volksabgeordneten Joh. Konrad Bondt von Herisau und Gabriel Rüsch von Speicher hat die Landsgemeinde am 26. April 1797 die Revision des Landbuchs beschlossen und über das Wie sestgeset: "daß die "von 1733 angenommenen Verordnungen ohne Aufschub von "einer von der Obrigkeit aus verordneten Kommission und "Zuzug zweier Männer von jeder Gemeinde, welche an der "Hauptmannsgemeinde ernannt werden sollen, nämlich ein "Kauf-, Bauers- oder Gewerbsmann, wie 1733 geschehen, "gemeinschaftlich zu untersuchen, ihr Gutachten schriftlich ver"fassen, damit es hernach gedruft werde und der Landmann "besto leichter ein Landbuch sich verschaffen könne."

Von Neu = und Alträthen am 4. Mai sind zur Revi= sionskommission verordnet worden die Herren:

Landammann Joh. Konrad Dertle von Teufen,
Statthalter Joh. Bartholome Rechsteiner von Speicher,
Statthalter Matthias Schenß von Herisau,
Sefelmeister Jakob Gruber von Gais,
Landshauptmann Joh. Ulrich Spieß von Teufen,
Landshauptmann Johannes Schmid von Urnäschen,
Landsfähnrich Joh. Konrad Tobler von Heiden,
Landsfähnrich Johannes Schenß von Herisau, nebst
Landschreiber Johannes Lendenmann von Wolfhalden.

Die "Deputirten" der Gemeinden sind an den Kirch= hören am 3. Mai ernannt, und Einzelne derselben an spä= tern Kirchhören ersezt worden. An den Verhandlungen has ben laut Protokoll Theil genommen, von

Urnäschen: " Herr Johannes Frehner, " Joh. Ulrich Nabulon.

Herisau: "Johannes Fisch (nachheriger Lan-

desbeamter),

" Joh. Konrad Bondt.

Schwellbrunnen: " Joh. Herrmann Lienhardt,

" Abraham Zeller.

Hundweil: " Johannes Engler,

" Johannes Signer.

Stein: " Joh. Ulrich Widmer, Vorfinger,

" Johannes Ringeisen.

Schönengrund: " Joh. Jakob Preisig,

" Joh. Konrad Dertle.

Waldstatt: " Johannes Alder,

" Joh. Jakob Schläpfer.

Teufen: " Joh. Jakob Zürcher,

" Johannes Grubenmann, Arzt.

Bühler: " Christian Koller,

" Johannes Koller.

Speicher: " Adam Sturzenegger,

" Gabriel Rüsch.

Trogen: "Johannes Walfer,

" Ulrich Walser.

Rehetobel: "Johannes Walser,

" Johannes Fägler.

Wald: "Johannes Bruderer,

" Joh. Jakob Nänne.

Grub: "Michael Kriemler, Altrathsherr.

" Konrad Graf, Borfinger.

Beiben: "Michael Tobler,

" Joh. Heinrich Bänziger.

Wolfhalden: " Joh. Ulrich Tobler,

" Johannes Luz.

Luzenberg: Herr Joh. Ulrich Niederer,

" Johannes Niederer.

Walzenhausen: " Bartholome Kellenberger.

" Johannes Kellenberger.

Reute: " Johannes Hohl,

" Joh. Beinrich Sturzenegger.

Gais: " Samuel Heim zum Ochsen,

" Ulrich Menet.

Herren Fisch und Bondt von Herisau, Grubenmann von Teusen und Rüsch von Speicher sind als Wortführer bezeichnet worden, und das Aktuariat hatten, außer dem Landsschreiber, noch die Herren Widmer von Stein und Heim von Gais zu besorgen.

Das Landbuch diente bei den Berathungen als Leitfaden, inzwischen fanden aber auch mehrere Vorschläge der Deputirten und des Volkes Berüksichtigung. Die wesentlichsten Gesezesvorschläge, wie sie nach einander aus den Kommissionalberathungen vom 20. Juni 1797 bis den 18. Jänner 1798 hervorgegangen, bestanden in Folgendem:

- 1) Die Landsbauherren und die Landsmajoren (Militärobersten) seien von der Landsgemeinde zu wählen.
- 2) Der große Rath habe das Necht nicht, einen Landes= beamten zu entlassen, sondern er habe das Entlas= sungsbegehren der Landsgemeinde zum Entscheide zu unterstellen. Ein entlassener oder entsezter Beamter darf an der betreffenden Landsgemeinde weder ange= rathen noch ins Mehr gesezt werden.
- 3) Einem Landmann, der den Landsgemeindeid zu leisten versäumt, soll, bis er sich deßhalb vor Rath verant= wortet, dort nachträglich den Eid geleistet und die Buße bezahlt hat, kein Recht mehr gehalten werden.
- 4) Wer irgend etwas der Landsgemeinde zur Annahme vorschlagen will, hat seinen Vorschlag 8—14 Tage vor der Landsgemeinde ab allen Kanzeln des Landes

4

- 5) Zehn Ehrenmänner mögen die Abhaltung einer Kirchhöre begehren und es soll kein Ehrenhaupt (Landammann oder Statthalter) alsdann die Abhaltung einer Kirchhöre durch Gewalt hindern mögen. Desgleichen muß auf das Begehren von 100 Mann eine außerordentliche Landsgemeinde abgehalten werden.
- 6) Nur die 4 Ehrenhäupter (Landammann und Stattshalter) dürfen Rechtsbote und Gewälte ertheilen. Jestem Landmanne soll es frei stehen, welches Ehrenshaupt er um ein Rechtsbot oder einen Gewalt anssprechen will, jedoch dürfe, ohne besondere Nothfälle, in einem Tage nicht mehr als ein Rechtsbot ausgerichtet werden. Der Ungehorsam gegen das erste gützliche Rechtsgebot ist mit 5 fl., gegen das zweite Rechtsgebot mit 10 fl. zu bestrafen. Das dritte oder Eidzgebot ist vom Ehrenhaupt gegen 12 Kreuzer Gebühr schristlich zu ertheilen. (Später ist diese Schreibgebühr als "niederträchtig" angesehen und daher gestrichen worden.)
- 7) In den kleinen Rath vor der Sitter habe jede Gemeinde hierseits zwei Mitglieder, und in den kleinen Rath hinter der Sitter jede Gemeinde dortseits drei Mitglieder abzuordnen.
- 8) Um kleinen und großen Nath dürfen nur zwei Parteien mit einander vorstehen. Jede Partei habe sich vorher bei dem Landweibel aufzeichnen zu lassen und ist alsdann in dieser Reihenfolge berechtigt, vor dem Gerichte zu erscheinen.
- 9) Die nicht ins Ehegericht gewählten Pfarrer dürfen an den Ehegerichtsverhandlungen mur über die Beurtheilung der Parteien aus ihrer Gemeinde Theil nehmen.

10) Der Landleute-Eid sei dahin zu ergänzen, daß der Landmann schwören soll: die Obrigkeit, Gericht und Rath zu schirmen, dem Landammann und seinen gestezmäßigen Geboten gehorsam zu sein.

11) Diesenigen Personen, welche weder Gottesdienst noch Abendmahl besuchen, mögen nicht in Gericht und Nath, auch nicht zu Schuldienern, noch zu andern in Resligions= und Landessachen einschlagende Bedienungen erwählt werden.

- ten und bei Tagsazungen erhält der Gesandte ein Taggeld von 4 fl. und sein Diener von 1 fl., aber ohne Trinfgeld. Die Zehrkosten trägt der Landsekel, dagegen soll für die den Gesandten am Orte der Tagsazung besuchenden Partifularen kein Zehrkonto mehr bezahlt werden. In Zukunft sollen auch alle Syndikatsverhandlungen, die das Vaterland angehen, alle Jahre von den Kanzeln verlesen werden.
- 13) Die Landsgemeinde habe über die Anerkennung von Republiken und unabhängigen Völkern zu entscheiden.
- 14) Begehren von Truppenbewilligungen (Militärkapitulationen), es sei in oder außer die Eidgenossenschaft, seien vor die Landsgemeinde zu bringen.
- 15) Die Landrechtsgebühr für Männer und Frauen soll 1000 fl. in den Landsekel betragen, und es haben sich die betreffenden Landrechtsbewerber "vorher mit der Gemeinde absindig zu machen."
- 16) Anstatt des Verlustes des Landrechtes soll denjenigen, der unerlaubter Weise eine ausländische Person heisrathet, eine Buße von 50 fl. in den Gemeindesekel treffen, mit der Erschwerung, daß der betreffende Landmann, bis er die Buße bezahlt hat, nicht mehr Recht und Freiheit zu genießen habe, als ein fremder Hintersfäß. Ebenfalls eine Buße von 50 fl. in die Gemeindeskasse soll den Landmann treffen, der fälschlicher Weise

- vorgeben würde, die Landrechtsgebühr sei aus dem eige= nen Vermögen der ausländischen Braut erstattet wor= den, sich aber in Wahrheit das Gegentheil herausstellt.
- 17) Die Eraminatoren (Kriminalverhörrichter) sollen auf eigene Kosten zehren und erhalten bei Schrekverhören und peinlichen Eramen ein Taggeld von 2 fl. 30 kr. und bei gütigen Eramen von 1 fl.
- 3ur Untersuchung der Geseze und die Berathung über Landesangelegenheiten (Verfassungs= und Gesezesrevission) soll alle 9 Jahre eine Landeskommission und Deputatschaft verordnet und abgehalten werden, und zwar auf dermalige Art und Weise. Es sollen nämslich hiezu erwählt werden die Ehrenhäupter und die Landesbeamten und aus seder Gemeinde zwei Deputirte, nämlich ein Handels= oder Gewerbsmann und ein Bauersmann.
- 19) Rechtssprüche von Augenscheins-Kommissionen seien in Zukunft appellabel. Liegenschaftsrechte seien im Fall der Einrede urkundlich oder durch Zeugen zu beweisen. Vom kleinen oder großen Rath abgeordnete Augenscheinskommissionen sollen aus 7 unparteisschen Herren bestehen und die drei Mitglieder der ersteinstanzlichen Kommission seien ausgeschlossen. Zeugen seien in Abwesenheit der Parteien abzuhören.
- 20) Ein neuerwählter Landvogt ins Rheinthal hat 500 fl. und ein Landschreiber dorthin 300 fl. in den Landsfefel zu entrichten.
- 21) Während eines Getöses soll an der Landsgemeinde weder ein Mehr aufgenommen und noch weniger ein Mehr ausgesprochen werden.
- 22) Den Jahrrechnungen über die Landesverwaltung has ben die Herren Hauptleute von Anfang bis zum Ende beizuwohnen.
- 23) An klein und großen Räthen haben alle Mitglieder mit dem Stab auf die Rathstube zu geben.

- 24) Den Kirchhören bleibt freigestellt, ob sie in die Gemeindebehörden Beisaßen erwählen wollen oder nicht.
- 25) Jeder Gemeinde soll es freistehen, ob sie den Loskauf von Rathsstellen gestatten wolle oder nicht.
- 26) Die Landsgemeinde habe zu bestimmen, ob der jähr= liche Bettag auf den Donnerstag oder einen andern Wochentag verlegt werden solle.
- 27) Bußenschulden seien nach Umständen in fürzere oder längere Gefängnißstrafe umzuwandeln.
- 28) Geringere Verbrechen können statt mit Gefängnißstrafe, mit Einstellung in der Zeugenfähigkeit auf eine geswisse Anzahl Jahre belegt werden, in der Meinung, die Angeklagten so viel als möglich mit Gefängnißestrafe zu verschonen.
- 29) Liegenschaftskäufe sollen durch den betreffenden Gemeindeschreiber verschrieben werden. Für Käufe, die beim Trunk geschehen, haben Käufer und Verkäufer 24 Stunden Bedenkzeit. Zugrechte seien von der Anzeige des Kaufes an, inner 24 Stunden geltend zu machen.
- 39) Nicht nur die Grundstüfe im Lande, sondern auch die eigenthümlich ins Land gehörenden Grundstüfe außer den Landmarken dürfen an einen Kantonsfremden we= der verkauft noch vertauscht werden bei der Buße, so viel die Kaufsumme ist. Ueber Liegenschaftstäusche zwischen Angehörigen von Inner= und Außerrhoden hat eine gemeinderäthliche Kommission dem entschei= benden großen Rathe ein Gutachten zu hinterbringen. Die Vorgesezten mögen ben Verfauf von etwa 10 Fuder Holz außer Landes einem Landmann bewilli= gen. Ein folder Rauf muß aber bem regierenden Hauptmann angezeigt und in der betreffenden Ge= meinde öffentlich befannt gemacht werden, indem jeder Landmann auf einen solchen Kauf 14 Tage bas Zug= recht haben soll. Unwahre Angaben werden mit 5 fl. Buge in ben Landsefel belegt.

Line

- 31) In Bezug auf Rechtsstillstand sei der Bettag gleich den Festen zu Ostern, Pfingsten und Weihnacht zu halten.
- 32) Auf die Klage, daß verschiedene Geistliche theils vor, theils am Bettag 1797 in ihren Predigten sich in die Landesgeschäfte gemischt und dadurch bei den Landeleuten ziemlichen Verdruß verursacht haben, erhielten die betreffenden Deputirten den Austrag, die Herren Geistlichen zu warnen und zu ermahnen, "daß sie sich fünftig in ihren Predigten unparteiisch verhalten, bei dem heil. Wort Gottes und Evangelium verbleiben und keineswegs sich in die Landsachen mischen sollen, anders sie sich verantwortlich machen würden."
- 33) Bei Liegenschaften von 1000-2000 fl. Werth mögen 100 fl., von 2000—3000 fl. Werth 200 fl., und über 3000 fl. höchstens 300 fl. Handwechselzedel er= richtet werden. Auch bei landrechtlichen Säuser= wie Güterzedeln seien zwei Zinse zu schüzen. Mur für Zinse von landrechtlichen Zedeln kann auf den Guts= nuzen Verhaft gelegt werden. Nicht auf die festge= sezte Verfallszeit bezogene Termine verlieren das Pfandrecht nicht, sondern schieben die späteren Ter= mine zu Gunften bes Debitoren zurüf. Richt nur burfen keine Zedel außer Landes verkauft oder ver= sezt werden, sondern selbst außer Landes wohnende Landleute muffen die Zedel im Driginal im Lande in Verwahrung legen und dürfen nur Abschriften be= halten. Im Ungehorsamsfalle würden die Binse so lange in den Landsekel bezogen, bis die betreffenden Zedel wieder ins Land zurüfgebracht würden.
- 34) Auf Begehren der Areditoren ist in wichtigen Fällen ein Fallit vor Ariminaluntersuch zu weisen. Fallirt Einer das zweite Mal, so haben die Areditoren der ersten Massa erst dann Ansprache an die Massa, wenn die spätern Areditoren einen gleichen Betrag wie jene

einst pr. Gulden erhielten, zum voraus bezogen ha= ben. Arbeitslöhne sollen vorab als gutbleibend be= zogen werden mögen.

- 35) An einzelne Personen darf von jedem hundert Gulden des Vermögens nicht mehr als 5 fl. testirt und
 an "Gottesgaben" (an Kirche, Schule und Arme)
 nicht mehr als 10 fl. vom Hundert vermacht werden; sofern aber das Vermögen außer Land fallen
 würde, mag ohne Einschränfung ein Mehreres vergabet werden. Alle Vermächtnisse sollen zur Hälfte
 von liegendem und zur Hälfte von fährendem Gut
 bezahlt werden.
- 36) Abwesend vermißte Personen werden 30 Jahre für lebend gehalten, hernach fällt ihr Vermögen unter fünfjähriger Garantie den rechtmäßigen Erben zu.
- 37) Unzuchtsfälle zwischen Geschwisterkindern werden als Blutschande an Leib, Ehr und Gut bestraft. Zwischen Verwandten im fünften Glied tritt eine Erhöstung der gewöhnlichen Shebruchs voter Hurereibuse um je 50 fl. ein. Ehen zwischen Verwandten zum fünften Glied werden nur gegen 50 fl. Buse gestattet und es dürsen solche Kopulationen nur in der Bürgerortsgemeinde vollzogen werden. Geschwistersfindehen sind bei Strafe an Ehre und Gut verboten. Die einfache Hurereibuse beträgt für die Mannsperson 12 fl. und für die Weibsperson 8 fl. Wer sich des frühen Beischlass schuldig gemacht, soll zur Strafe am Mittwoch Hochzeit halten. Kopulirt er hingegen am Dienstag, so ist er um 8 fl. zu büßen.
- 38) Wenn ledige Personen, die noch bei ihren Eltern sind, wider deren Willen einen Schik oder Kauf treffen, so ist er ungültig.
- 39) Lotterien seien der Bewilligung der Obrigkeit untersftellt.
- 40) Thätlicher Angriff ift mit 11/2 fl., Schlagen mit un=

- bewehrter Hand mit 5 fl. und mit bewehrter Hand um 10 fl. zu büßen. An Sonn= und Festtagen, Lands= gemeinden, Jahrmärkten und andern großen Volksver= sammlungen ist doppelte Buße. Die Weibspersonen hingegen werden für solche Frevel nur die Hälfte gebüßt.
- 41) Injurieklagen müssen inner 4 Wochen bei Behörde angezeigt werden, ansonst sie ungültig sein sollen. Beharrliche Scheltungen gegen Ehrenhäupter ist mit 15 fl. in den Landsekel zu bestrafen, Scheltungen gegen die übrigen Landesbeamten und die Pfarrer mit 10 fl., gegen die Hauptleute mit 7½ fl. und gegen die Nathsherren und andere ehrliche Leute mit 5 fl., und in allen diesen Fällen ist dem Beleidigten eine der Buße gleich hohe Summe zuzusprechen.
- 42) Nachtfrevel sind nach Umständen exemplarisch zu bestrafen. Nachtschwärmer trifft 5 fl. Buße, wovon die Hälfte dem betreffenden Armensekel und die Hälfte dem Kläger zufällt.
- 43) Kinder mögen an ihrer Eltern Statt Vettern und Basen erben, jedoch nur zur Hälfte des sonst ihren Eltern zugefallenen Betrages.
- 44) In Prozeßsachen werden zwischen Landleuten keine Advokaten gestattet, dagegen verordnete Beistände aus den Verwandten bis zum fünften Glied oder aus der betreffenden Vorsteherschaft. Hat aber ein Landmann einen Prozeß mit einem Fremden, so mag auch jener einen Beistand nach Belieben wählen.
- 45) An allen Orten im Lande sollen die Straßen, Steg und Wege dergestalten gut gemacht und wohl untershalten werden, daß man auf denselben mit Karren, Wagen und andern Fuhren ohne einige Hinderniß reiten, fahren und gehen könne. Wo gute Straßen sind, werden die Winterwege entbehrlich und können abgehen.
- 46) Jeder moge auf dem Seinigen bauen nach Belieben,

jedoch den nächstgelegenen Mühlen und Brunnenwafserleitungen ohne Schaden, auch nicht näher, als daß
die Dachtrause noch auf das Seinige falle und er
das Wasser auf dem Seinigen abführen könne. Sodann, daß der Nachbar vom Schneeschuß gesichert
bleibe, und ihm also dadurch kein Schaden zugefügt
werde. Gegen Straßen darf nicht näher als 4 Schuh
gebaut und das Dachwasser bei 2 fl. Buße nicht auf
Straßen und Wege fallen gelassen werden. Derjenige, durch dessen Boden ein Bach oder Fluß rinnt,
darf von dem Wasser den nöthigen Gebrauch machen, jedoch keine Sämmler anlegen und soll das
Wasser wieder in den gleichen Fluß rinnen lassen.

- 47) Die Beisaßen haben die Gemeindesteuern am Wohnorte zu entrichten, die politischen Rechte hingegen haben sie an ihrem Bürgerorte auszuüben.
- 48) Die Rittmeister sind von der Landsgemeinde, die Duarstierhauptleute und die übrigen Offiziere sind von den betreffenden Kirchhören zu wählen. Die Duartiershauptleute sind auf die Gemeinden Urnäschen, Herisau, Schwellbrunnen, Hundweil, Teufen, Trogen, Heiden, Wolfhalden und Gais beschränkt.
- 49) Es soll, wie vormals, kein Urtheilsrezeß gegeben werben ohne Gewalt eines Ehrenhauptes.
- 50) Die Preßfreiheit soll gestattet sein, nämlich so, daß ein Jeder in dassenige, das er geschrieben dem Druk übergeben will, seinen Namen unterzeichnen müsse. (Dieser Beschluß ist nachher aus Besorgniß gefährlicher und schädlicher Folgen wieder aufgehoben worden.)

Der Plan, das erneuerte Landbuch der ordentlichen Frühlingslandsgemeinde von 1798 zur Genehmigung vorzulegen, hat bekanntlich an der inzwischen eingetretenen, zum Theil unfreiwilligen Annahme einer helvetischen Staatsverfassung gescheitert, indem dadurch das Recht, Landsgemeinden zu halten mit der politischen Selbstständigkeit Appenzells für einstweilen eingebüßt worden.

Mittheilungen aus dem Gebiete der Schule und Kirche von Appenzell A. Rh. (1848—1853.)

Sagt man in gewisser Beziehung mit Recht von einer Haushaltung: je weniger die Welt von ihr inne werde, je weniger sie der Welt zu reden gebe, desto glüflicher sei sie zu preisen; so möchte bas wohl auch seine Geltung haben für bie beiben Unstalten, über beren Stand und Gang in ben lezten 6 Jahren hier berichtet werden soll. Es ist da weder zu hoffen noch zu erwarten, daß viel Außerordentliches sich von unserm Schul= und Rirchenwesen referiren laffe; por= ausgesezt nämlich, daß auf beiden Gebieten unser fleine Kanton schon vor ber Zeit, um welche es sich hier handelt, ungefähr so viel Leistungen vorzuweisen hatte, als im Bergleich mit unsern Nachbarn billigerweise gefordert werden fonnte; so daß es sich nicht sowohl um neue Grundlegungen und wesentliche Umgestaltungen, als vielmehr barum bandelte, Alles im angebahnten leidlichen Geleise langfam, aber sicher vor= und aufwärts zu bringen, von Jahr zu Jahr einen Schritt näher bem Ziele gu.

Beginnen wir mit der Schule, und zwar zunächst mit dem, was für dieselbe von Seiten der betreffenden Landessbehörden im genannten Zeitraume gethan worden ist. Zu erinnern ist da namentlich an den großräthlichen Beschluß (März 1849), durch den nach Antrag der Landesschulkomsmission wieder einmal eine Inspektion der sämmtlichen Schulen des Landes angeordnet wurde; freilich "in der Meinung, daß diese Visitation in möglichst einfacher Beise ausgeführt werde" (s. Amtsblatt 1848/49, S. 809). Und